



## Bedingungen für die Insolvenzversicherung (BIV 2404)

### § 1 VERSICHERUNGSUMFANG

- 1.1. Der Versicherer verpflichtet sich auf Rückzahlung des vom Charterer geleisteten Reisepreises für den Fall, dass ihm die Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird.
- 1.2. Vorausgesetzt, dass die An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind und die Versicherungssumme dafür ausreichend hoch bemessen wurde, gelten auch die Kosten für die nachweislich nicht in Anspruch genommene An- und Abreise mitversichert.
- 1.3. Vorausgesetzt, dass die An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind und die Versicherungssumme dafür ausreichend hoch bemessen wurde, gelten, sofern der Beförderer (für die An- und Abreise) aufgrund der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse des Beförderers, den Transport der Reiseteilnehmer verweigert, auch die entstandenen zusätzlichen Hin- und Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten versichert. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt.

### § 2 AUSSCHLÜSSE

- 2.1. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren:
  - 2.1.1. des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
  - 2.1.2. von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
  - 2.1.3. der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
  - 2.1.4. aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
  - 2.1.5. der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 2.2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte / die Risikoperson den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 2.3. Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Abschluss der Versicherung später als 4 Wochen nach Reisebuchung erfolgt. Bei Reisen, die kurz vor Reiseantritt (bis 30 Tage vor Reisebeginn) gebucht werden, ist der Versicherer nur zur Leistung verpflichtet, wenn der Abschluss dieser Versicherung sofort bei Buchung (innerhalb von 24 Stunden nach Buchung) erfolgt ist.
- 2.4. Sofern dem Charterer eine andere als die gebuchte Yacht zur Verfügung gestellt wird, berechtigt dieses nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Versicherung
- 2.5. Etwaige andere Versicherungen wie z.B. die Pflichtversicherung für Reiseveranstalter gehen dieser Deckung immer voran (Subsidiärdeckung).

### § 3 VERSICHERUNGSWERT, VERSICHERUNGSSUMME, SELBSTBEHALT

- 3.1. Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen, ansonsten leistet die Versicherung nur anteilig (prozentual). Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme, Flug- u. Transferkosten) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme für alle Reiseteilnehmer vollständig berücksichtigt wurden.
- 3.2. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei Schäden gleicher Ursache gegenüber allen Anspruchsberechtigten begrenzt auf maximal 1 Mio. Euro. Bei Überschreitung des Maximums leistet der Versicherer anteilig.
- 3.3. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Charterer von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst.

### § 4 OBLIEGENHEITEN DES VERSICHTENEN BEI ODER NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

- 4.1. Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet:
  - 4.1.1. dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig seinen Anspruch aus dem Reisevertrag bei dem jeweiligem Insolvenzverwalter anzumelden.
  - 4.1.2. dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen,
  - 4.1.3. darzulegen, dass er einen ordentlichen Mietvertrag für die Yacht geschlossen hat und der jeweils zu zahlende Charterpreis von ihm beglichen wurde.
  - 4.2.1. Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
  - 4.2.2. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.
  - 4.2.3. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
  - 4.2.4. Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### § 5 ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG, VERJÄHRUNG

- 5.1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
- 5.2. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

### § 6 SCHLUSSBESTIMMUNG

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.